



Nur noch bis 20. April 2020 ist eine rückwirkende Begehrensstellung für COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe mit einem Beginn im Monat März möglich!

Entsprechend der Vorgabe des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ist eine rückwirkende Begehrensstellung mit einem Beginn im Monat März nur noch bis 20. April 2020 (24 Uhr) möglich. Ab 21. April 2020 können nur Beihilfenbegehren eingebracht werden, die sich auf einen Kurzarbeitszeitraum ab 1. April 2020 beziehen.

Unsere Empfehlung: sehen Sie die Arbeitszeitaufzeichnungen Ihrer Dienstnehmer des Monats März durch und stellen Sie sicher, dass Kurzarbeit mit Beginn März für Sie kein Thema ist. Bei Rückfragen bzw. Unklarheiten melden Sie sich jederzeit gerne bei uns!

Für unsere Klienten, die die Corona-Kurzarbeit in Anspruch nehmen, beginnen wir ab morgen mit der Zusendung spezieller Informationen zu diesem Thema. Wenn Sie derzeit Corona-Kurzarbeit noch nicht beantragt haben, dies jedoch für möglich halten, lassen Sie uns dies bitte wissen und wir nehmen Sie – wenn Sie es wünschen - auf die Empfängerliste unserer Spezial-Newsletter „Corona-Kurzarbeit“.

Fixkostenzuschüsse im Rahmen des Corona Hilfs-Fonds

Laut Auskunft der Hotline der Austria Wirtschaftsagentur GmbH (aws) verzögert sich die Möglichkeit der Registrierung zur Antragstellung.

Da es noch keine genauen Regelungen gibt, wurde entschieden, die Registrierung noch nicht am 15.4. online zu stellen. Die neu geschaffene COVID-19 Finanzierungsagentur (COFAG) finalisiert zurzeit die Richtlinien. Sobald die Details der Richtlinie geklärt sind, gibt es zwei Möglichkeiten, den Fixkostenzuschuss zu beantragen:

- Über den aws Fördermanager <https://foerdermanager.aws.at/#/> oder
- über die Homepage www.betriebskostenzuschuss.at (erst nach Klarstellung online)

Die Registrierung ist bis zum 31.12.2020 möglich und ist eine zwingende Voraussetzung für die spätere Auszahlung.